jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/4 2Ob337/52, 7Ob384/56, 3Ob78/57, 7Ob518/56, 1Ob188/63, 7Ob143/64, 6Ob92/66, 6Ob234/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1952

Norm

ABGB §1233 D

Rechtssatz

Die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Lebenden wirkt nur inter partes. Es kann daher auch ein Gattenteil für sich allein vermögensrechtliche Forderungen begründen und erwerben, ebenso wie jeder Ehegatte für sich allein verpflichtungsfähig bleibt. Eine von ihm allein erworbene Forderung kann der Ehegatte daher auch allein gegen seine Schuldner geltend machen, ohne daß ihm mangelnde Klagslegitimation eingewendet werden könnte. Das Eigentum der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten ist schlichtes Miteigentum ohne Bruchteile. Dem österreichischen Recht ist ein Eigentum zur gesamten Hand unbekannt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 337/52
  Entscheidungstext OGH 04.07.1952 2 Ob 337/52
  Veröff: SZ 25/192
- 7 Ob 384/56
  Entscheidungstext OGH 03.10.1956 7 Ob 384/56
- 3 Ob 78/57
  Entscheidungstext OGH 20.02.1957 3 Ob 78/57
  Ähnlich; nur: Die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Lebenden wirkt nur inter partes. Es kann daher auch ein Gattenteil für sich allein vermögensrechtliche Forderungen begründen und erwerben, ebenso wie jeder Ehegatte für sich allein verpflichtungsfähig bleibt. Eine von ihm allein erworbene Forderung kann der Ehegatte daher auch allein gegen seine Schuldner geltend machen, ohne daß ihm mangelnde Klagslegitimation eingewendet werden könnte. (T1)
- 7 Ob 518/56
  Entscheidungstext OGH 26.10.1957 7 Ob 518/56
  Ähnlich; nur: Das Eigentum der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten ist schlichtes Miteigentum ohne Bruchteile. Dem österreichischen Recht ist ein Eigentum zur gesamten Hand unbekannt. (T2)
- 1 Ob 188/63

Entscheidungstext OGH 20.12.1963 1 Ob 188/63
nur T1

- 7 Ob 143/64
  Entscheidungstext OGH 20.05.1964 7 Ob 143/64
  Beisatz: Dasselbe muß auch für die Gemeinschaft nach Auflösung der Gütergemeinschaft gelten. (T3)
- 6 Ob 92/66
  Entscheidungstext OGH 21.04.1966 6 Ob 92/66
  nur T2; Veröff: SZ 39/77
- 6 Ob 234/69
  Entscheidungstext OGH 17.12.1969 6 Ob 234/69
  nur T2
- 12 Os 2/73
  Entscheidungstext OGH 20.02.1973 12 Os 2/73
  Veröff: EvBl 1973/207 S 440 = JBl 1973,537
- 13 Os 122/75
  Entscheidungstext OGH 26.11.1975 13 Os 122/75
  nur T2; Veröff: JBl 1976,602
- 8 Ob 54/78
  Entscheidungstext OGH 19.04.1978 8 Ob 54/78
- 10 Ob 508/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 10 Ob 508/95
  nur: Das Eigentum der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten ist schlichtes Miteigentum. (T4)
  Beisatz: Die Gütergemeinschaft begründet zunächst nur obligatorisch und erst durch Verbücherung mit dinglicher Wirkung die wechselseitige Verpflichtung, über das Gesamtgut nur gemeinsam zu verfügen, so daß kein Teil allein zu einer Handlung befugt ist, womit auch nur über den eigenen Anteil am Gesamtgut verfügt wird. (T5)
  Veröff: SZ 68/226
- 5 Ob 72/21f
  Entscheidungstext OGH 30.11.2021 5 Ob 72/21f
  Vgl; nur T4; Beis wie T5
- 6 Ob 54/22t
  Entscheidungstext OGH 18.05.2022 6 Ob 54/22t
  Vgl
- 5 Ob 30/22f
  Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 30/22f
  Beis wie T5

Schlagworte

Gesamthandschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0022320

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at